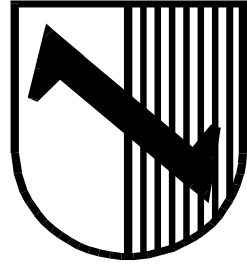


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 18

Halberstadt, den 22.06.2017

Nummer 8 / 2017

Inhalt

- **Haushaltssatzung der Stadt Halberstadt für das Haushaltsjahr 2017 mit Hinweis der Auslegung des Haushaltsplanes 2017 und Genehmigungsvermerk**
- **Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2017 der Stadt Halberstadt**
- **Haushaltssatzung des Sondervermögens „Barheine“ für das Haushaltsjahr 2017**
- **Haushaltssatzung der Separationsinteressenten für das Haushaltsjahr 2017**
- **Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Nanostone Water GmbH, Am Bahndamm 12, 38820 Halberstadt, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von keramischen Membranfiltern in 38820 Halberstadt, Am Bahndamm 12, Landkreis Harz**

Haushaltssatzung der Stadt Halberstadt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 100 ff. des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen- Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	71.570.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	71.525.400 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	69.236.600 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.766.100 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.995.200 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.421.000 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.924.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 6.147.900 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für **die Stadt Halberstadt einschließlich der Ortsteile Emersleben und Klein- Quenstedt** für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 400 v. H. |

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für **den Ortsteil Aspenstedt** für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 300 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 250 v. H. |

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für **den Ortsteil Athenstedt** für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 330 v. H. |

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für **den Ortsteil Langenstein** für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

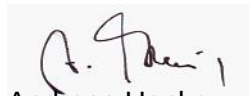
- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 290 v. H. |

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für **den Ortsteil Sargstedt** für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 330 v. H. |

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für **den Ortsteil Schachdorf Ströbeck** für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 320 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 305 v. H. |



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 12.05.2017

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 der Stadt Halberstadt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 26.06.2017 bis 04.07.2017 im Fachbereich Finanzen der Stadt Halberstadt, Zimmer 202/203, Domplatz 49 öffentlich aus.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde wurde die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung 2017 bestätigt.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 21.06.2017

Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2017 der Stadt Halberstadt

Der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 26.06.2017 bis 04.07.2017 im Fachbereich Finanzen der Stadt Halberstadt, Zimmer 202/203, Domplatz 49 öffentlich aus.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 21.06.2017

Haushaltssatzung des Sondervermögens „Barheine“ für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 100 ff. des Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens „Barheine“ voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.800 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 5.700 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|--|------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.800 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 5.700 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit | 0,00 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit | 0,00 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht festgesetzt.

§ 5

Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 nicht festgesetzt.



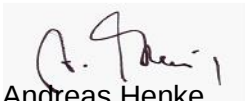
Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 12.05.2017

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Sondervermögens „Barheine“

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 26.06.2017 bis 04.07.2017 im Fachbereich Finanzen der Stadt Halberstadt, Zimmer 202/203, Domplatz 49 öffentlich aus.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 21.06.2017

Haushaltssatzung der Separationsinteressenten für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 100 ff. des Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Separationsinteressenten voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 10.700 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 30.000 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|--|-------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 10.400 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 28.100 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit | 0,00 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit | 0,00 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht festgesetzt.

§ 5

Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 nicht festgesetzt.

Bevollmächtigter der Separations-
gemeinschaft Halberstadt

Gemeinschaft der
Separationsinteressenten
Halberstadt
vertreten durch den
Oberbürgermeister
PSF 1137
38805 Halberstadt

Halberstadt, 12.05.2017

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 der Separationsinteressenten

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 26.06.2017 bis 04.07.2017 im Fachbereich Finanzen der Stadt Halberstadt, Zimmer 202/203, Domplatz 49 öffentlich aus.

Bevollmächtigter der Separations-
gemeinschaft Halberstadt

Gemeinschaft der
Separationsinteressenten
Halberstadt
vertreten durch den
Oberbürgermeister
PSF 1137
38805 Halberstadt

Halberstadt, 21.06.2017



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Nanostone Water GmbH, Am Bahndamm 12, 38820 Halberstadt, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von keramischen Membranfiltern in 38820 Halberstadt, Am Bahndamm 12, Landkreis Harz

Die Firma Nanostone Water GmbH aus 38820 Halberstadt beantragte mit Schreiben vom 12.01.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von keramischen Membranfiltern
mit einer Kapazität von 0,4 Tonnen je Tag
hier: Errichtung und Betrieb Brennofen und Erhöhung der
Gesamtproduktionskapazität auf 1,8 Tonnen je Tag**

(Anlage nach Nr. 2.10.2 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **38820 Halberstadt, Am Bahndamm 12**

Standort: Baugrundstück in Halberstadt
Gemarkung Halberstadt
Flur 14
Flurstücke 70, 79, 81, 83, 88

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.